

II-964 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

3.1.1966

385/A.B.  
zu 331/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,  
betreffend die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom  
15. Juli 1965 hinsichtlich Dr. Wilhelm Rosenzweig.

-.--.-.-.-

Ich beehre mich, die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Glaser,  
Regensburger und Genossen betreffend Verhalten des Rechtsanwaltes  
Dr. Wilhelm Rosenzweig wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Nach meiner persönlichen Auffassung war das Verhalten des Rechts-  
anwaltes Dr. Rosenzweig - auch unter dem Gesichtspunkt des § 10 Abs.1  
RAO. - unbedenklich, zumal Dr. Wilhelm Rosenzweig bei der gegenständlichen  
Besprechung beim damaligen Innenminister am 19. Juli 1963, an der ausser  
mir auch Aussenminister Dr. Kreisky und der Zentralsekretär der SPÖ  
Bundesrat Leopold Gratz anwesend gewesen sind, nicht in anwaltlicher  
Funktion teilgenommen hat.

Zu 3):

Da mir als Justizminister zwar gemäss § 1 Abs.2 Disziplinarstatut  
das oberste Aufsichtsrecht über die in die Rechtsanwaltsliste eingetragene-  
nen Rechtsanwälte zusteht, ich jedoch - wie auch der JM-Erlass vom 28. Jän-  
ner 1895, Zl. 23.882/94, und spätere Ministerialerlässe besagten - keinerlei  
Einfluss auf die Einleitung, Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens  
oder gar auf dessen Entscheidung besitze, konnte ich einem solchen  
auch nicht vorgreifen.

Zu 4):

Auf Grund einer Anzeige eines Beauftragten der Bundesparteileitung  
der ÖVP vom 8. September v.J. gegen Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig  
wurde ein Mitglied des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Wien,  
Niederösterreich und das Burgenland als Untersuchungskommissär bestellt,  
der die erforderlichen Erhebungen zu pflegen hat. Ein Beschluss, dass

385/A.B.  
zu 331/J

- 2 -

Grund zur Disziplinarbehandlung des Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Rosenzweig vorhanden sei (Einleitungsbeschluss), wurde bisher nicht gefasst.

Zu 5):

Ich verweise auf meine vorstehende Antwort zu Punkt 3 der Anfrage.

-.-.-.-.-